

# **Satzung des Fördervereins**

## der Musikschule Korntal-Münchingen e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule Korntal-Münchingen e.V.“ Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Korntal-Münchingen.

### **§ 2 Zweck und Tätigkeit**

1. Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der musikalischen und künstlerischen Ausbildung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend. Der Verein fördert auch die Zusammenarbeit zwischen den Schülern bzw. deren Eltern und den Lehrern der Musikschule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein unterstützt die Musikschule ideell und materiell in ihrem Bestreben, das kulturelle Leben in Korntal-Münchingen zu bereichern, indem er sich an Aktivitäten der Musikschule wie etwas an dem Erwerb von Instrumenten, an Veranstaltungen und Ähnlichem fördernd beteiligt.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Er kann zur Erreichung seiner Ziele im Rahmen des § 58, Ziff. 6 und 7 der Abgabenordnung Rücklagen bilden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Zweck des Vereins und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Personen, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
  - Tod bei natürlichen Personen
  - Auflösung bei juristischen Personen
  - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen
  - Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Pflichten verletzt, gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss ist nach Anhörung des Mitglieds nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.

### **§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, ist gleichwohl der volle Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschluss von Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, muss diesem Antrag stattgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer

Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Schulleiter der Musikschule nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der Vorsitzende beruft eine Sitzung bei Bedarf ein.
4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Musikschule Korntal-Münchingen e.V. oder deren Rechtsnachfolger.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.